

# Hinweisgeberschutzgesetz

Zum 2. Juli 2023 ist das lang erwartete Hinweisgeberschutzgesetz in Kraft getreten. Als Umsetzungsgesetz der entsprechenden EU-Richtlinie dient es dem Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden. Wir geben eine Übersicht über die neuen Vorgaben und die damit verbundenen Pflichten und erläutern, was nun zu tun ist.

Um es vorwegzunehmen: Die aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen zur Einrichtung einer Meldestelle z. B. nach KWG, GwG bleiben bestehen und gelten unverändert fort.

Das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) regelt den Schutz von Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese an Meldestellen weitergeben möchten. Das Gesetz legt daher fest, welche Sachverhalte an Meldestellen gemeldet werden können, wie diese Meldestellen auszugestaltet sind, welche Arten von Meldestellen künftig existieren und wie ein Verfahren abzulaufen hat.

### Meldesachverhalte und Definitionen

Zu den wichtigsten Informationen, die gem. § 2 HinSchG an die Meldestellen gemeldet werden können, zählen

- ▶ Verstöße, die strafbewehrt sind,
- ▶ Verstöße, die bußgeldbewehrt sind, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient,
- ▶ sonstige Verstöße gegen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder sowie unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (z. B. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Vorgaben zur Produktsicherheit, Vorgaben zur Sicherheit im Straßenverkehr, Umweltschutz, Regelung der Verbraucherrechte und des Verbraucherschutzes, Schutz personenbezogener Daten, Verstöße, die von § 4 Abs. 1 Satz 1 FinDAG erfasst sind, und viele mehr).

Verstöße sind jedoch gem. § 3 Abs. 2 HinSchG nur solche Handlungen oder Unterlassungen, die im Rahmen einer beruflichen, unternehmerischen oder dienstlichen Tätigkeit erfolgen und dabei rechtswidrig sind oder dem Ziel und Zweck der Regelungen zuwiderlaufen, die in den sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes fallen.

Beschäftigte sind nicht nur ArbeitnehmerInnen und arbeitnehmerähnliche Personen, sondern auch die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten.

Für hinweisgebende Personen besteht ein Wahlrecht zwischen interner und externer Meldung. Wurde einer internen Meldung nicht abgeholfen, kann sich die hinweisgebende Person auch an eine externe Meldestelle wenden. Aus § 7 Abs. 3 HinSchG ergibt sich die Vorgabe, dass Anreize geschaffen werden sollen, damit sich hinweisgebende Personen zuerst an die interne Meldestelle wenden. Interne Meldestellen sind die selbst oder durch Dritte ausgestalteten Stellen. Externe Meldestellen hingegen sind beim Bund angesiedelt, z. B. beim Bundesamt der Justiz oder der BaFin.

Sowohl für hinweisgebende Personen als auch für Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, sowie die sonstigen in der Meldung genannten Personen besteht gem. § 8 HinSchG das Vertraulichkeitsgebot. Die Meldestellen haben somit die Vertraulichkeit der Identität der gerade genannten Personen zu wahren. Das Gebot gilt im Übrigen unabhängig davon, ob die Meldestelle für die eingegangene Meldung überhaupt zuständig ist.

# HinSchG

noch **2** Monate  
ohne  
Bußgeld

In § 4 HinSchG wird festgelegt, dass spezifische Regelungen über die Mitteilung von Informationen über Verstöße dem HinSchG vorgehen. Hierzu zählen z. B. die Meldeverfahren nach §§ 6 Abs. 5 und 53 GwG, § 25a Abs. 1 Satz 6 Nr. 3 KWG, § 13 Abs. 1 WpIG.

## Dokumentation

Die Meldestellen dokumentieren alle eingehenden Meldungen in dauerhaft abrufbarer Weise unter Beachtung des Vertraulichkeitsgebots. Bei telefonischen Meldungen gilt es zu beachten, dass eine Tonaufzeichnung oder ein Wortprotokoll nur mit Einwilligung der hinweisgebenden Person erfolgen darf. Liegt eine solche Einwilligung nicht vor, ist die Meldung in Form eines Inhaltsprotokolls zu dokumentieren. Zusätzlich ist der hinweisgebenden Person Gelegenheit zu geben, das Protokoll zu prüfen, ggf. zu korrigieren und zu bestätigen.

Eine Löschung der Dokumentation erfolgt drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens. Eine Abweichung hiervon ist nur gem. § 11 Abs. 5 HinSchG möglich.

## Meldestellen

Private Beschäftigungsgeber müssen gem. § 16 Abs. 3 HinSchG interne Meldestellen einrichten, die es ermöglichen, Hinweise in mündlicher oder in Textform anzugeben. Zudem ist auf Wunsch der hinweisgebenden Person eine persönliche Zusammenkunft zu ermöglichen, die auch im Wege einer Bild- und Tonübertragung erfolgen kann. Wichtig ist zu beachten, dass anonyme Meldungen bearbeitet werden sollten. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, die Meldekanäle so zu gestalten, dass sie die Abgabe anonymer Meldungen ermöglichen.

Die mit der Aufgabe der internen Meldestelle betrauten Personen sind bei der Ausübung der Tätigkeit unabhängig. Die Wahrnehmung anderer Aufgaben und Pflichten ist zu-

lässig, es darf jedoch nicht zu Interessenskonflikten kommen. Zudem ist dafür Sorge zu tragen, dass die beauftragten Personen über die notwendige Fachkunde verfügen.

## Verfahren nach Hinweiseingang

Geht bei einer internen Meldestelle ein Hinweis ein, beginnt ein Verfahren mit bestimmten Anforderungen nach § 17 HinSchG:

- ▶ Eingangsbestätigung an hinweisgebende Person spätestens nach sieben Tagen
- ▶ Überprüfung, ob gemeldeter Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich fällt
- ▶ Kontakthalten mit der hinweisgebenden Person
- ▶ Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung überprüfen
- ▶ Bei Bedarf weitere Informationen von hinweisgebender Person erfragen
- ▶ Folgemaßnahmen ergreifen

Zudem hat die interne Meldestelle der hinweisgebenden Person innerhalb von drei Monaten nach der Eingangsbestätigung eine Rückmeldung zu geben. Diese enthält die Mitteilung geplanter oder bereits ergriffener Folgemaßnahmen und die Gründe hierfür. Interne Nachforschungen oder Ermittlungen dürfen hierdurch nicht berührt werden. Auch dürfen die Rechte der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

Als Folgemaßnahmen kommen gem. § 18 HinSchG insbesondere in Betracht:

- ▶ Interne Untersuchungen und Kontaktaufnahme mit betroffenen Personen
- ▶ Verweisung der hinweisgebenden Person an eine andere Stelle
- ▶ Abschluss des Verfahrens aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen
- ▶ Abgabe des Verfahrens zwecks weiterer Untersuchungen an eine für interne Ermittlungen zuständige Arbeitseinheit oder eine zuständige Behörde

### Was ist zu tun?

Die gerade genannten Aspekte sind die aus unserer Sicht wichtigsten Anforderungen und Regelungen des neuen Gesetzes. Zusammenfassend ergeben sich somit folgende Pflichten zur Umsetzung der neuen Anforderungen.

### Umsetzungspflichten

Die wichtigsten Vorgaben und Umsetzungspflichten sind:

- ▶ Einrichtung einer internen Meldestelle, entweder selbst oder durch Beauftragung eines Dritten
- ▶ Meldungen müssen in telefonischer oder Textform ermöglicht werden

### Umsetzungsfristen

Die Vorgaben des Gesetzes sind von privaten Beschäftigungsgebern mit mehr als 249 Mitarbeitern und den in § 12 Abs. 3 HinSchG genannten Beschäftigungsgebern mit Inkrafttreten des Gesetzes umzusetzen.

Private Beschäftigungsgeber mit in der Regel 50 bis 249 Arbeitnehmern müssen ihre internen Meldestellen erst zum 17. Dezember 2023 einrichten.

Kreditinstitute sind von § 12 Abs. 3 Nr. 4 HinSchG erfasst und somit zur sofortigen Umsetzung verpflichtet.

Die Bußgeldvorschrift für die fehlende Einrichtung und den fehlenden Betrieb einer internen Meldestelle findet zum 1. Dezember 2023 Anwendung.

### Jetzt handeln

Ein Hinweisgebersystem, das lange als notwendiges Übel galt, stellt in der heutigen Zeit eine Chance dar. Ein unabhängiges Hinweisgebersystem zeugt von einer transparenten und fairen Unternehmenskultur. Zudem ist der präventive Effekt hervorzuheben. Ein gut funktionierendes Hinweisgebersystem hat bei potenziellen Tätern eine abschreckende Wirkung.

Wir bieten Ihnen ein faires und zertifiziertes Hinweisgebersystem, das neben den Pflichten des KWG auch die Pflichten des Hinweisgeberschutzgesetzes abbildet. Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage (untenstehender QR-Code). ■



<https://www.dz-cp.de/geldwaesche-und-betrugspraevention/hinweisgebersystem>

### Sarah-Lena Tiburtius

Beauftragte Hinweisgebersystem,  
E-Mail: sarah-lena.tiburtius@dz-cp.de